
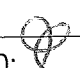
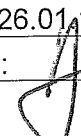


Sitzung des Gemeinderates am 21.02.2018	Beratungsunterlage TOP: 3		Bearbeiterin:	Datum:	
	Drucksache - Nr.: 13 /2018		Frau Mallok	26.01.18	
	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	BM: 	10: 	20: 

**Erlass einer Satzung nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG): Verkaufsoffener Sonntag am 29.04.2018
- Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Der Freudentaler Kinderladen feiert in diesem Jahr sein 30-jähriges Jubiläum und hat aus diesem Grund für den Sonntag, 29.04.2018 einen verkaufsoffenen Sonntag beantragt. Ein verkaufsoffener Sonntag kann seit Inkrafttreten des neuen Ladenöffnungsgesetzes in Baden-Württemberg nur noch über den Erlass einer Satzung nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) erfolgen; zuständig für den Erlass der Satzung ist der Gemeinderat.

Gemäß §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 LadÖG kann durch Satzung bestimmt werden, dass Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen, abweichend von den Regelungen des § 3 LadÖG, an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen. Die Verkaufsstellen dürfen nicht mehr als 5 zusammenhängende Stunden offen gehalten werden und müssen spätestens um 18 Uhr geschlossen sein. Die rechtlichen Voraussetzungen zum Erlass der Satzung sind erfüllt.

Die zuständigen kirchlichen Stellen sind vorher anzuhören, soweit weite Bevölkerungsteile der jeweiligen Kirche angehören. Die ev. und kath. Kirchengemeinde wurde im Vorfeld angehört. Von Seiten der kath. Kirchengemeinde gab es keine Einwendungen. Die ev. Kirchengemeinde, Herr Pfarrer Maisenbacher, weist daraufhin, dass verkaufsoffene Sonntage grundsätzlich kritisch bewertet werden.

Aufgrund der Bedeutung des Ereignisses und den Öffnungszeiten (die Ladenöffnungszeiten liegen außerhalb der Gottesdienstzeit) spricht sich die Verwaltung für den Erlass der o.g. Satzung aus.

An diesem Sonntag findet auch das jährliche Maibaumfest auf dem Rathausvorplatz als ein örtliches Fest statt. Weiter wird an diesem Sonntag erstmals seit vielen Jahren wieder der Schlosspark in der Zeit von 11.00 -17.00 Uhr für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Den Start macht hier um 10.00 Uhr die ev. Kirche mit einem „Gottesdienst im Grünen“ sowie der Arbeitskreis „Energie und Nachhaltigkeit“ um 11.15 Uhr mit einer Baumpflanzung im Schlosspark.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erlässt die nachfolgend genannte Satzung:

**Satzung über einen verkaufsoffenen Sonntag in Freudental
am 29.04.2018**

Aufgrund §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Freudental am _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1

Verkaufsoffener Sonntag

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG dürfen Verkaufsstellen am **Sonntag, den 29.04.2018** geöffnet werden.
- (2) Die Öffnungszeit wird auf den Zeitraum von **12:00 Uhr bis 17:00 Uhr** beschränkt.

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist der § 12 LadÖG zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freudental, den

Alexander Fleig
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.